



Rahmen

Kleingartenordnung

für die Gestaltung und Nutzung
von Kleingärten
und Kleingartenanlagen

des
Regionalverbandes ORLATAL
Stadt- und Kreisverband
„Gartenfreunde“ Pößneck e.V.



Mitglied des Landesverbandes Thüringen der Gartenfreunde e.V.

0. Vorwort

Die Ziele und Aufgaben des Kleingartenwesens werden nur dann verwirklicht, wenn die Kleingärtner in einem Kleingartenverein gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Anlage und ihre Parzellen ordnungsgemäß im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaften und pflegen, sowie damit zur Gestaltung und Erhaltung einer gesunden, naturnahen Umwelt beitragen.

Das Wesensmerkmal des Kleingartens ist seine kleingärtnerische Nutzung. Die Erzeugung von Gemüse, Obst und anderen Früchten sind zwingend vorgeschrieben. Eine Herstellung von Gartenbauerzeugnissen dient dem Eigenbedarf sowie einer sinnvollen Freizeitgestaltung und Erholung.

Die Rahmenkleingartenordnung des Verbandes soll dazu beitragen, in den Mitgliedsvereinen vergleichbare Rechtsverhältnisse auf dieser Basis zu schaffen und weiterhin zu gewährleisten.

Sie ist Bestandteil des Generalpachtvertrages / Pachtvertrages und bildet die Grundlage für die in jedem Kleingärtnerverein unter Beachtung der kommunalen Ordnungen und territorialen Besonderheiten zu beschließenden eigenen Kleingartenordnung. Regelungen in Kleingartenordnungen der Vereine des Regionalverbandes dürfen der Rahmenkleingartenordnung und dem Bundeskleingartengesetz nicht entgegenstehen. Diese Rahmenkleingartenordnung ist verbindliche Gartenordnung für die Kleingärtnervereine, die keine eigene Gartenordnung beschließen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns. Sie dienen im allgemeinen in ihrer Gesamtheit der kleingärtnerischen Betätigung, der Gesunderhaltung sowie der Freizeitgestaltung und Erholung der Bürger und im besonderen den jeweiligen Mitgliedern des Kleingärtnervereins.

Pachtverhältnisse und Gemeinschaftsinteresse erfordern daher eine enge Zusammenarbeit und weitgehende Übereinstimmung innerhalb der Mitgliedschaft eines Vereins auf einer vielseitigen Ebene. Sie zu regeln und zu garantieren erfordert, nach Rechtsnormen zu handeln.

Dem Verein obliegt es, im Rahmen seiner Möglichkeit und unter Wahrung gesetzlicher und satzungsrechtlicher Bestimmungen, dieser Vorgabe Rechnung zu tragen. Diese Aufgabe erfordert von allen Beteiligten vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäßes Verhalten im Rahmen der übernommenen Verpflichtungen und gegenseitige Rücksichtnahme.

II. Besondere Bestimmungen

§ 1 Zweck und Verwaltung der Kleingartenanlagen

die Wahrung und Verbesserung des spezifischen Charakters und Gesamteindruckes der Kleingartenanlagen sowie deren sinnvollen Nutzung.

(1) Zum Zweck der Kleingärtnervereine gehört insbesondere

(2) Die Belange des Natur- und Umweltschutzes sind stets zu beachten und dabei die geltenden Bestimmungen und Regelungen der Bundes- und Landesgesetze sowie der Kommunen zu berücksichtigen.

(3) Im Interesse des Einzelnen und zum Wohle der Gemeinschaft sind Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verbindlich. Die Weisungen des Vorstandes und der Vereinsvertreter, die mit bestimmten Aufgaben betraut wurden sind zu beachten und zu unterstützen.

(4) Den Vorstandsmitgliedern, den Beauftragten des Generalpächters und den Beauftragten von Behörden ist der Zutritt zum Garten und zur KGA nach vorheriger Anmeldung zu gestatten.

(5) Auflagen und Bestimmungen, die den Vereinen aus den abgeschlossenen General- und Zwischenpachtverträgen sowie in Bebauungsplänen der Kommunen gemacht werden, sind auch für den Unterpächter verbindlich.

§ 2 Kleingärtnerische Nutzung und Gestaltung des Gartens

(1) Ziel der kleingärtnerischen Bodennutzung ist der Anbau eines breiten und vielfältigen, der Eigenversorgung entsprechenden Sortiments und Artenspektrums an Gemüse, Obst, Blumen und Zierpflanzen. Mit der Nutzung eines Kleingartens übernimmt der Pächter die Verantwortung für die Nutzung des Bodens und die Erhöhung seiner Fruchtbarkeit, die Pflege und den Schutz der Natur und Umwelt.

(2) Die kleingärtnerische Nutzung umfasst die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf des Kleingärtners und die Erholungsnutzung.

(3) Jeder Kleingärtner hat das Recht, seinen Kleingarten nach seinen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig und ästhetisch zu gestalten, muss aber dabei immer die kleingärtnerische Nutzung gewährleisten. Er darf deshalb die Gartenfläche nicht mit einseitigen Kulturen, z.B. nur Rasen, Obstbäumen, Ziersträuchern etc. bepflanzen.

(4) Der 1/3-Teilung

- ein Teil Obst- und Gemüseanbau (Nutzgarten)
- ein Teil für Ziersträucher und Blumen (Ziergarten)
- ein Teil für Laube / Freisitz / Rasen (Erholungsraum)

muss bei der Gestaltung und Bepflanzung sowie Bestellung des Kleingartens Rechnung getragen werden.

(5) Die Laube und bauliche Anlagen sind nach Größe und Ausstattung der kleingärtnerischen Nutzung zu- und untergeordnet.

(6) Bei der Bepflanzung seines Gartens sowie der Errichtung von Kompostanlagen hat jeder Kleingärtner auf den Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

(7) Äste oder Zweige, die für den Nachbarn schädigend oder störend wirken, sind zu beseitigen.

(8) Die festgelegten Grenzabstände (siehe Anlage 2 sowie Thüringer Nachbarrechtsgesetz) sind einzuhalten.

(9) Die Anpflanzung von hoch wachsenden Laub- und Nadelgehölzen ist im Kleingarten nicht zulässig. Ihre Wuchshöhe darf im ausgewachsenem Zustand 3 m nicht überschreiten.

(10) In bestehenden Anlagen ist vom Vorstand bindend festzulegen, welche großen Bäume im Interesse der Anlage zu erhalten sind. Bäume, die nicht in das Bild der Anlage gehören, sind beim Pächterwechsel vom abgehenden Pächter zu roden.

(11) Auf die Anpflanzung giftiger oder sonstiger gefährlicher Pflanzenarten ist zu verzichten, insbesondere in der Nähe von Kinderspielflächen oder öffentlichen Grünanlagen (siehe Anlage 1).

§ 3 Tierhaltung

(1) Die Kleintierzucht und -haltung ist nicht Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung nach § 1(1) Bundeskleingartengesetz und bis auf die nachfolgend genannten Ausnahmen nicht erlaubt:

- Durch die Mitgliederversammlung vor 1991 beschlossene Kleintierhaltungen können nach § 20 a Bundeskleingartengesetz weitergeführt werden. Eine insoweit entstandene Berechtigung geht bei Pächterwechsel nicht auf den Nachfolger über.
- Eine nach Anzahl und Umfang begrenzte Haltung von Kleintieren, insbesondere Ziergeflügel, Zwerg- und Kleinrassen von Hühnern und Kaninchen und Bienen kann durch die Mitgliederversammlung auf Antragstellung mit Auflagen, die Bestandteil der Gartenordnung sind, gestattet werden.
- Die Haltung von Honigbienen sollte einer geeigneten Person auf einer separaten Parzelle (z.B. Biengarten) gestattet werden. Die Anzahl der Bienenvölker sollte den örtlichen Gegebenheiten angepasst sein.

(2) Der Vorstand legt im Einzelfall die einzuhaltenden Kriterien fest und überwacht die Einhaltung derselben.

(3) Die damit verbundene Errichtung von Ausläufen, Volieren u.ä. ist gemäß Baurichtlinie des Regionalverbandes genehmigungspflichtig durch den Vorstand.

(4) Alle Kleintiere sind so zu halten, dass Anlieger durch die Tierhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt oder belästigt werden und die Tiere keinen Schaden in

den anderen Gärten anrichten können. Für den Schaden, den ein Tier verursacht, ist der Halter des Tieres verantwortlich.

(5) Die Haltung von Hunden und Katzen in den Kleingärten ist nicht erlaubt. Zum Besuch oder Aufenthalt in der Kleingartenanlage mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen bzw. gesichert im abgegrenzten Garten unterzubringen. Auch Katzen dürfen nicht frei herumlaufen.

§ 4 Umwelt und Naturschutz

(1) Jeder Pächter übernimmt mit der Pachtfläche persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt. Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes der Kleingärten bei.

(2) Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen.

In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Vögel und andere Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden. So dürfen Hecken nicht zwischen dem 01.04. und 20.06. geschnitten werden.

(3) Pflanzen- und Erntereste, Laub und sonstige kompostierbare Abfälle sind sachgemäß zu kompostieren. Bei Anlegen eines Kompostplatzes ist ein Mindestabstand von 0,8 m von der Nachbarschaftsgrenze einzuhalten. Nicht kompostierbare Abfälle müssen nach den geltenden Bestimmungen entsorgt werden. Ablagerungen im Garten oder auf Gemeinschaftsflächen sind ordnungswidrig.

(4) Abwässer und umweltbelastende Flüssigkeiten dürfen nicht versickern oder in Gewässer eingeleitet werden.

(5) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist laut Thüringer Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen verboten (Ausnahmen gemäß Satzungen und Veröffentlichungen der Kommunen).

(6) Jeder Pächter hat die Pflicht, auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Dabei sind Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden.

(7) Die Unkrautbekämpfung und Schädlingsbeseitigung sollte im Kleingarten vor allem mit gebräuchlichen Methoden wie Hacken, Jäten usw. erfolgen. Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist möglichst zu verzichten. Ist eine Anwendung unumgänglich, sind die Anwendungsvorschriften und Karenzzeiten unbedingt einzuhalten.

(8) Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie keine Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten erfolgen. Der Pächter ist verpflichtet, angrenzende Nachbarn rechtzeitig zu informieren.

(9) Die für den Kleingarten geforderte Artenvielfalt schließt die Duldung von Wildkräutern ein. Wildkräuter sind oft die Nahrungsgrundlage für Nützlinge.

(10) Der Kleingärtner bietet den im Garten vorkommenden Tierarten Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten an, wie z.B. Nistkästen, Bruthölzer für Insekten, Feuchtbiootope und Kleingewässer, Todholzhaufen, Steinhaufen, Trockenmauern, Laubmulch unter Sträuchern u.a.m.

§ 5 Errichtung von Bauten und baulichen Anlagen

(1) Größe und Art der Bebauung eines Kleingartens regeln sich nach dem

BKleingG und wirken damit der Entwicklung zu einer Wochenendsiedlung konsequent entgegen. Der Ausbau zu Wohn- und Vermietungszwecken und die Überlassung an Dritte ist unzulässig.

(2) Errichtung, Instandsetzung und Umbau werden in den Bestimmungen der „Grundsätze und Richtlinien für bauliche Anlagen in Kleingärten und Kleingartenanlagen des Regionalverbandes ORLATAL“ geregelt, die als Anlage Bestandteil dieser Rahmengartenordnung ist.

§ 6 Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen

(1) Jeder Pächter hat die an seine Parzelle grenzenden Wege und Außenanlagen sowie weiteres Vereinseigentum entsprechend dem Beschluss der Mitglieder und des Vorstandes zu pflegen und an deren Errichtung bzw. Instandhaltung mitzuwirken.

(2) Die Art und Weise der Abgrenzung der Einzelgärten innerhalb der Kleingartenanlage wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

(3) Die Gestaltung der Außenumzäunung ist mit dem Verpächter und der zuständigen Kommunalbehörde abzustimmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung beizutragen. Entsprechende Festlegungen sind von der Mitgliederversammlung und/oder vom Vorstand zu veranlassen.

§ 7 Allgemeine Festlegungen zu Ruhe und Ordnung

(1) Kleingärtner, ihre Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, während ihres Aufenthaltes in der KGA alle Maßnahmen

und Tätigkeiten zu unterlassen, welche Ruhe, Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit und das Zusammenleben stören. So ist sämtliche, die Nachbarn störende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung verboten. Tonwiedergabegeräte sind höchstens in Zimmerlautstärke zu betreiben. Lärmen, lautes und anhaltendes Musizieren, Benutzung von Knallkörpern (außerhalb der genehmigten Zeit zu Silvester / Neujahr), sowie andere akustischen Belästigungen sind nicht statthaft.

(2) Geräuschverursachende Gartengeräte und/oder geräuschverbreitende Arbeiten im Garten können bei Einhaltung der Lärmschutzordnung der Kommunen und der Einhaltung der Festlegungen des Vereins über Ruhezeiten benutzt bzw. durchgeführt werden.

(3) Der Gebrauch von Luftdruck- und anderen Schusswaffen ist im Kleingarten und in der Kleingartenanlage auch zur Schädlingsbekämpfung verboten.

(4) Die Wege innerhalb der KGA dürfen mit Motorfahrzeugen aller Art nicht befahren werden. Ausnahmen (z.B. Materialanlieferung, Transport Bauschutt u.ä.) genehmigt der Vorstand des KGV. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist in der KGA nicht bzw. nur auf den vom Vorstand bezeichneten Stellflächen erlaubt. Unzulässig ist das Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Booten, Liefer- und Lastwagen und LKW-Anhänger und die Aufstellung von vereinsfremden Werbeträgern in der KGA.

(5) Jegliche gewerbliche Nutzung innerhalb der verpachteten Kleingärten ist verboten.

III. Schlussbestimmungen

Die Gartenordnung wird mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung rechtswirksam. Sie ist fester Bestandteil des Pachtvertrages und bildet die Grundlage über die Verhaltensweise des Pächters innerhalb des Vereins.

Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Vorstandes nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Kleingartenpachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung führen. Die Kündigungsgründe müssen sich in diesen Fällen aus den §§ 8 oder 9 BKleingG ergeben.

Über Änderungen oder in allen in der Satzung und in der Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder wenden sich mit Fragen des Vereins- und Pachtrechtes generell an den zuständigen Vorstand. Eigenmächtige Verhandlungen der Kleingartenpächter mit den Verpächtern sind entsprechend dem Pachtvertrag ausgeschlossen.

Die Rahmenkleingartenordnung wurde durch den „Gärtnerstag des Regionalverbandes“ am 30.04.2005 beschlossen und tritt damit ab 01.05.2005 an Stelle der bisherigen „Gartenordnung“ vom Oktober 1999 für alle Mitgliedsvereine verbindlich in Kraft.

Anlage 1

Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden sollten:

- Felsenmispel (Cotoneaster)
- Weißdorn (Crataegus)
- Feuerdorn (Pyracantha)
- Eberesche (Sorbus)
- Stranvaesie (Stranvaesia)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Haferschlehe (Prunus insititia)
- Gemeiner Bocksdorn (Lycium halimifolium)
- Sadebaum (Juniperus sabina)
- Hopfenklee (Medicago lupulina)
- Hahnenfußarten (Ranunculus acer)
- Weißklee, Inkarnatklee (Trifolium)
- Steinklee (Melilotus alba)

Anlage 2

Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände

	Reihenentfernung m	Abstand in der Reihe m	Mindestentfernung von der Grenze m
Apfel Niederstamm bis 60 cm Viertelstamm bis 80 cm	3,50 - 4,00 Einzelbaum	2,50 - 3,00	2,00 4,00
Birne Niederstamm bis 60 cm Viertelstamm bis 80 cm	3,00 - 4,00 Einzelbaum	3,00 - 4,00	2,00 4,00
Quitte	3,00 - 4,00	2,50 - 3,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm bis 60 cm	4,00	4,00 - 5,00	2,00
Pflaume	3,50 - 4,00	3,50 - 4,00	3,00
Pfirsich/Aprikose Niederstamm	3,50 - 4,00	3,00	3,00
Süßkirsche Einzelbaum			4,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen			2,00
Schwarze Johannisbeere Büsche	2,50	1,50 - 2,00	1,25
Johannisbeere rot u. weiß Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 - 1,25	1,00
Stachelbeere Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 - 1,25	1,00
Himbeeren in Spalierzug	1,50	0,40 - 0,50	0,75
Brombeeren in Spalierzug Rankend / Aufrechtstehend	2,00 / 1,50	2,00 / 1,00	1,00 / 0,75
Ziergehölze			2,50
Hecken			0,50 – 2,00
Komposthaufen			0,80

Anlage 3 Gesetze und Verordnungen des Freistaates Thüringen

- Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz
- Thüringer Bauordnung
- Vorläufige Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch
- Thüringer Nachbarrechtsgesetz
- Thüringer Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege
- Thüringer Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenabfallverordnung)
- Thüringer Sonderabfallverordnung
- Thüringer Wassergesetz
- Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes
- Thüringer Abwasserabgabengesetz
- Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume
- Kommunalordnung der jeweilig zuständigen Kommune
- Thüringer Feiertagsgesetz

Anlage 4

Kommentierungen zum Thüringer Nachbarschaftsrechtsgesetz

DAS NACHBARRECHT

Das Nachbarrecht ist kein „Buch mit sieben Siegeln“. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind in einer Vielzahl von Gesetzen „verstreut“. So etwa in den §§ 903 bis 924 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die wiederum durch das Thüringer Nachbarrechtsgesetz vom 22. Dezember 1992 (GVBl. S. 599) ergänzt werden. Doch auch die nachbarrechtlichen Vorschriften der ehemaligen DDR, insbesondere §§ 316 ff. des Zivilgesetzbuches, können von Bedeutung sein, soweit es um die Existenz und den Umfang von Rechten geht, die in der Zeit vor dem Inkrafttreten des BGB in den neuen Bundesländern (3. Oktober 1990) entstanden sind.

Ziel der gesetzlichen Bestimmungen des privaten Nachbarrechts ist es zuallererst, einer guten Nachbarschaft den Weg zu ebnen, den Nachbarfrieden zu erhalten und zu fördern. Erst wenn sich Nachbarn nicht auf andere Weise einigen können, werden sie nach dem Gesetz rufen. Sind sie sich einig und vereinbaren nichts anderes, so ist es in § 2 Abs. 1 des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes ausdrücklich festgeschrieben, treten die gesetzlichen Bestimmungen des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes zurück. Getreu dem Sprichwort: „Abgeredet vor der Zeit gibt nachher keinen Streit“, ist man dann also grundsätzlich frei in seinen Entscheidungen. Wie das Grundstück eingefriedet, wohin der Baum gepflanzt oder wie das Regenwasser abgeleitet wird, verlangt dann allein noch nach Beachtung öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Empfehlenswert aber ist es, auch nachbarliche Verabredungen schriftlich zu gestalten.

Schon diese wenigen Bemerkungen zeigen, dass die Beantwortung nachbarrechtlicher Fragen sehr kompliziert sein kann. Rechtskundigen Rat kann diese Broschüre naturgemäß nicht ersetzen. Sie beschränkt sich auf die Darstellung der wesentlichsten zivilrechtlichen Regelungen zwischen den Nachbarn. Das Justizministerium ist aufgrund des Rechtsberatungsgesetzes auch nicht befugt, in Einzelfällen Rechtsauskünfte zu erteilen. In bedeutsamen Zweifelsfällen wird es sich deshalb empfehlen, fachkundigen Rat bei einem Rechtsanwalt Ihres Vertrauens einzuholen.

DIE EINFRIEDUNG

Die Blumen machen den Garten, nicht der Zaun“, geht ein geflügeltes Wort. Und doch führt mitunter kein Weg an der Errichtung eines Zauns vorbei. Eine solche Pflicht kann ebenso aus privatrechtlichen wie aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften resultieren. Das Flurbereinigungsrecht, das Straßenrecht und das Bauordnungsrecht seien erwähnt. In jedem Falle ist gut beraten, wer sich vor diesbezüglichen Plänen bei der zuständigen Stadt- und Gemeindeverwaltung kundig macht, da öffentlich-rechtliche Vorschriften privaten Absprachen vorgehen.

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Verkehrssicherheit oder auch die einheitliche Gestaltung des Straßenbilds sind dafür ausschlaggebend. Daneben können Bebauungspläne solche Forderungen enthalten. Liegen die Grundstücke innerhalb eines bebauten Ortsteils, so sieht das Thüringer Nachbarrechtsgesetz vor, dass der Nachbar vom Grundstückseigentümer Einfriedungen verlangen kann, wenn dadurch wesentliche Beeinträchtigungen abgestellt werden können. Laufen spielende Kinder ständig auf das nachbarliche Grundstück und richten dabei Schaden an, so stellt dies eine Beeinträchtigung dar.

Kommt es zur Einfriedung, ist auch dabei einiges zu beachten. Die Mauer, der Zaun usw.

dürfen nur auf eigenem Grund und Boden errichtet werden. Anderer Baugrund – etwa die gemeinsame Grenze unter Inanspruchnahme beider Grundstücke – setzt die nachbarliche Einigung voraus. Sofern baurechtlich nichts anderes vorgeschrieben ist, soll die Art der Einfriedung dem ortsüblichen Erscheinungsbild folgen. Wo dies nicht erkennbar ist, gilt ein 1,2m hoher Zaun aus festem Maschendraht als ortsüblich.

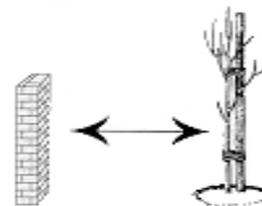
GRENZABSTÄNDE FÜR PFLANZEN (siehe auch Anlage 2)

Die schnell wachsende Hecke oder auch der in die Erde versenkte Spross eines künftig hoffentlich ertragreichen Apfelbaums – sie alle sollen Freude bringen. Wie schnell wächst einem dies und jenes wahrhaftig über den Kopf und – mitunter – über den Zaun. Dem dann möglichen Ärger mit den hinter dem Zaun wohnenden Nachbarn geht aus dem Weg, wer von vornherein die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände für Pflanzen kennt und einhält. Das **Nachbarrechtsgesetz** unterscheidet bei Bäumen und Sträuchern mehrere Gruppen. Auch hier gilt: vor dem möglichen Schaden klug sein.

Einige Beispiele seien hier aufgeführt:

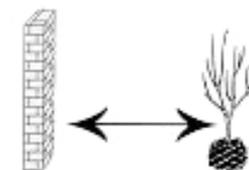
Obstbäume

- 2 m Abstand sind bei Kernobstbäumen, auf stark wachsenden Unterlagen veredelt, sowie Süßkirschenbäumen zu wahren.
- 1,5 m Abstand genügen bei Kernobstbäumen, auf schwach wachsenden Unterlagen veredelt, sowie Steinobstbäumen (ausgenommen Süßkirschen).
- 1,5 m Abstand sind bei allen übrigen Bäumen vonnöten.



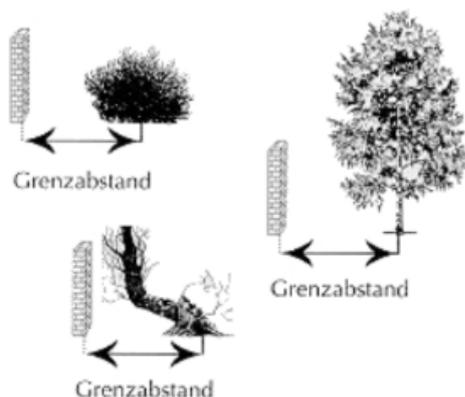
Sträucher

- 1 m Abstand ist bei stark wachsenden Sträuchern vorgegeben. Dazu zählen u.a. Alpenrose, Haselnuss, Felsenmispel, Flieder, Goldglöckchen, Wacholder, Brombeere.
- 0,5 m Abstand genügen für alle übrigen Zier- und Beerensträucher. Ausgenommen sind Brombeersträucher und einzelne Rebstöcke.
- Die vorgegebenen Abstände verdoppeln sich, wenn das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, gärtnerisch oder für den Weinbau genutzt wird.



Gemessen wird der Abstand jeweils von der Grenzlinie bis zur Mitte des Baumstammes, des Strauches, der Hecke oder des Rebstocks. Fixpunkt ist jene Stelle, an der die Pflanze aus dem Boden austritt.

Lässt jemand diese Vorschriften außer Acht, kann der Nachbar die Beseitigung der Anpflanzung verlangen und notfalls auf dem Klageweg erzwingen. Das Recht dazu ist allerdings zeitlich befristet. Wehrt sich der betroffene Nachbar nicht innerhalb von 5 Jahren nach der Anpflanzung, ist der Beseitigungsanspruch erloschen. Die zeitliche Einschränkung gilt allerdings nicht für Anpflanzungen an der Grenze eines Wirtschaftsweges. Eine Sonderregelung ist für Pflanzen, die bei Inkrafttreten des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes am 1. Januar 1993 bereits gesetzt waren und dem bisherigen Recht entsprachen, vorgesehen. Deren Beseitigung



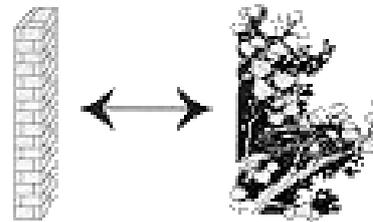
konnte nur bis 31. Dezember 1994 verlangt werden. Jederzeit allerdings kann der Nachbar erwirken, dass zurückgeschnitten wird, was über die zulässige Höhe hinausgewachsen ist. Aus Gründen des Nachbarschutzes braucht die Verpflichtung zum Zurückschneiden nur in der Nichtwachstumsperiode (1. Oktober bis 15. März) erfüllt zu werden.

HECKEN, SPALIERVORRICHTUNGEN; PERGOLEN UND ÜBERHÄNGE

Was in Nachbars Garten fällt, ist seins.

Ausgenommen die Nachbarn haben sich anders geeinigt, sind auch bei den Heckenpflanzungen Abstandsregelungen nach dem Thüringer Nachbarrechtsgesetz zu beachten. Das Gesetz geht von der möglichen Höhe der Hecke aus und legt danach den Grenzabstand fest.

- 25 cm Abstand erfordern Hecken, die nicht höher als 1 m werden.
- 50 cm Abstand sind bei Hecken einzuhalten, die bis 1,5 m hoch wachsen.
- 75 cm Abstand sind bei Hecken bis zu 2 m Höhe zu wahren.
- Was höher hinausgeht, verlangt nach einem Abstand, der um die jeweils überziehenden Höhenzentimeter größer wird.
- Wie bei allen anderen Pflanzungen verdoppeln sich auch bei Hecken die Abstände, wenn das nachbarliche Grundstück landwirtschaftlich, gärtnerisch oder für den Weinbau genutzt wird.



Selbstverständlich sind die Grenzabstände über die Zeit der Anpflanzung hinaus zu garantieren; ständiges Zurückschneiden der Hecke ist also erforderlich.

Frei von Abstandsvorschriften ist das Pflanzen von Hecken, die öffentlich-rechtlich vorgeschrieben sind oder als vereinbarte bzw. ortsübliche Einfriedung angelegt sind.

Spaliervorrichtungen und Pergolen sind beliebte Kletterhilfen für Pflanzen und zugleich Sichtblenden. Auch hierfür müssen Abstände eingehalten werden.

- Ist die Vorrichtung nicht höher als 2 m, sind grundsätzlich 50 cm Abstand vorgeschrieben. Alles was darüber hinaus geht, vergrößert den Abstand um die jeweils überzogene Höhe.
- Zu beachten ist, dass dies nur für die Bauten gilt; für die daran wachsenden Pflanzen sind die weiter vorn bereits angeführten Regelungen verbindlich.

Verstößt jemand gegen die Vorschriften, kann der betroffene Nachbar innerhalb von 5 Jahren nach der Errichtung die Beseitigung des Spaliers bzw. der Pergola verlangen.

Selbst wenn alles ordnungsgemäß gepflanzt worden ist: Wurzeln und Äste eines Baumes oder Zweige eines Strauches können schon mal in Nachbars Garten ragen. Führt das beispielsweise dazu, dass durch die damit einhergehende Schattenwirkung Pflanzen leiden oder Wurzeln sich nicht ausdehnen können, kann der betroffene Grundstückseigentümer unter Fristsetzung die Beteiligung solcher Beeinträchtigungen verlangen. Reagiert der Aufgeforderte nicht, kann der Betroffene die Äste, Zweige und Wurzeln selbst abschneiden und behalten. Auch Obst, das von Nachbars Baum herunterfällt, darf man behalten. Nicht erlaubt ist es freilich, dem Herunterfallen etwas "nachzuhelfen". Was an Baum oder Strauch hängt, darf alleine der Eigentümer abernten.

EINWIRKUNGEN VOM NACHBARGRUNDSTÜCK

Ein Grundstückseigentümer darf mit seinem Grundstück in der Regel nach Belieben verfahren. Gehen jedoch von seinem Grundstück Einwirkungen (wie z.B. Gerüche, Gase, Rauch, Ruß, Geräusche) aus, welche die Benutzung des Nachbargrundstücks wesentlich beeinträchtigen, hat der Nachbar grundsätzlich einen Anspruch auf Unterlassung. Wesentliche Beeinträchtigungen muss der Eigentümer hinnehmen, wenn sie ortsüblich sind und mit wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen nicht verhindert werden können oder wenn eine Duldungspflicht besteht.

Unzulässig sind wesentliche Störungen immer dann, wenn sie durch zumutbare Maßnahmen vermieden oder in erträglichen Grenzen gehalten werden können. Ein wichtiger Beurteilungsmaßstab für die Unzulässigkeit sind die einschlägigen öffentlichrechtlichen Vorschriften. So gelten z.B. für die Benutzung von Rasenmähern besondere, auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassene Regelungen. Gartenabfälle dürfen nur so kompostiert werden, dass hiervon keine Geruchsbelästigung für die Bewohner angrenzender Grundstücke ausgeht und kein Ungeziefer angelockt wird.

GRUNDSTÜCKSBENUTZUNGSRECHTE

Mit seinem Grundstück kann der Eigentümer nach Belieben verfahren und andere von jedweder Einwirkung ausschließen (§ 903 BGB), solange dem nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen. Gewisse Ausnahmen aber gibt es. Der auf Treu und Glauben beruhende Gedanke des sogenannten nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses bildet dafür den Hintergrund. Im Alltag meint dies, dass Grundstückseigentümer bei der Ausübung ihrer Rechte aufeinander Rücksicht nehmen sollten und manches dulden müssen. Wie für das Nachbarrecht insgesamt trifft daher besonders bei den Grundstücksbenutzungsrechten jenes Sprichwort zu, das aus uralter Erfahrung entstand: „Es ist keine Mauer so fest, als seine Nachbarn zu Freunden zu haben“.

Das Hammerschlags- und Leiterrecht

bedeutet, dass Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks dulden müssen, dass ihr Nachbar das Grundstück vorübergehend betritt oder zum Aufstellen von Leitern, Gerüsten usw. benutzt, wenn der Nachbar sonst notwendige Arbeiten an seinem Grundstück nicht durchführen könnte. Die Absicht der Benutzung muss aber dem Grundstückseigentümer mindestens 2 Wochen vorher angezeigt werden.

Die mit der Duldung verbundenen Belästigungen dürfen allerdings nicht außer Verhältnis zu dem von dem Berechtigten erstrebten Vorteil stehen. Typisch ist der Fall, dass Verputz- oder Anstricharbeiten an einer Grenzwand vorgenommen werden müssen, an die man nur vom Nachbargrundstück aus herankommen kann. Der Berechtigte muss - wie immer bei der Benutzung fremder Grundstücke - äußerste Rücksicht nehmen. Er hat den auf dem Grundstück evtl. entstehenden Schaden zu ersetzen und bei längerer Inanspruchnahme sogar eine Entschädigung für die Grundstücksbenutzung zu zahlen.

Der Leitungsnotweg

Ein solches Recht besteht, wenn der Anschluss an das Wasserversorgungs- oder Entwässerungsnetz nur über ein dazwischen liegendes Grundstück möglich ist. In solchen Fällen muss der Nachbar - soweit notwendig und ihm zumutbar - dulden, dass Leitungen durch sein Grundstück hindurchgeführt werden. Für die Duldung des Leitungsnotwegs ist der betroffene Grundstückseigentümer durch eine Geldrente zu entschädigen.